

Allgemeine Informationen

Gotische Halle – Raum für neue Kunst

Die Gotische Halle im Reinerhof, dem ältesten Haus von Graz (1164 erstmals urkundlich erwähnt), wurde ab 2016 zu einem Raum für neue Kunst. Im Jahr 2018 soll dieses erfolgreiche Modell der KünstlerInnen-Förderung fortgesetzt werden.

Das Kulturressort der Stadt Graz stellt Künstlerinnen und Künstlern, die auf einen Grazbezug verweisen können und am Anfang ihrer künstlerischen Laufbahn stehen, die Gotische Halle mietkostenfrei als Ausstellungsraum zur Verfügung.

Ziel ist es, neue Positionen aktueller Kunst aus Graz einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen und aufstrebenden KünstlerInnen die Möglichkeit zu bieten, in einer offenen Atmosphäre erste Ausstellungserfahrungen zu sammeln und so an Grundlagen für ihre weitere Tätigkeit im Feld der zeitgenössischen Kunst zu arbeiten.

Um die KünstlerInnen dabei bestmöglich zu unterstützen und zu begleiten, folgt die Ausschreibung einem Tandem-Prinzip: Künstlerinnen und Künstler sind eingeladen, sich gemeinsam mit Mentorinnen oder Mentoren ihrer Wahl zu bewerben.

Als MentorInnen sind sowohl erfahrene KünstlerInnen als auch ExpertInnen für zeitgenössische Kunst mit Grazbezug denkbar.

Leistungen des Kulturressorts

Die Gotische Halle wird den KünstlerInnen und ihren MentorInnen mietkostenfrei für die Dauer der Ausstellung zur Verfügung gestellt. Für den Aufbau ist zusätzlich eine Woche vorgesehen, für den Abbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Ausstellungsräume drei Tage.

Die Eröffnungen finden jeweils Ende des Monats statt.

Die individuell zu vereinbarenden Öffnungszeiten werden jeweils in der Einladung und am Kulturserver bekanntgegeben.

Bei den Auf- und Abbauarbeiten werden die Kunstschaaffenden von KultRent der Kulturvermittlung Steiermark bzw. dem Kulturamt technisch unterstützt. In dieser Leistung ist der kostenlose Verleih von Equipment enthalten (Bilderrahmen, Leuchten, Monitore, DVD-Player etc.; Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Leuchtmittel für Beamer, werden in Rechnung gestellt). Für den Aufbau steht den Künstlerinnen und Künstlern ein/e MitarbeiterIn von KultRent für maximal sechs Stunden zur Verfügung (inkl. Erstberatungsgespräch von ca. einer Stunde), für den Abbau für die Dauer von zwei Stunden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen von KultRent ist eine Vorbesprechung ca. einen Monat vor Ausstellungsbeginn und, damit verbunden, eine verbindliche Vereinbarung des Leistungsumfangs (u.a. Reservierung von Equipment).

Materialkosten für die Ausstellungsproduktion können nach Vorlage eines Kostenvoranschlags und gegen die Vorlage von Originalbelegen anteilig abgegolten werden. Eine zusätzliche Subventionierung der Ausstellungen ist nicht möglich.

Bei der Öffentlichkeitsarbeit werden die KünstlerInnen und ihre MentorInnen vom Kulturamt durch den Druck von Einladungskarten (A6, 4c, Auflage 1.000) unterstützt, wofür die Druckdaten (Sujet und Text) termingerecht an die Kulturvermittlung Steiermark zu übermitteln sind. Eine Blanko-Vorlage wird zur Verfügung gestellt (in Abstimmung mit den Vorgaben der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Graz). Den Versand der Einladungen an die jeweils von den AusstellerInnen bereitgestellten Adressen sowie die Ankündigung der Ausstellungen am Kulturserver übernimmt das Kulturamt. Darüber hinaus wird ein City-Light-Plakat am Standort Sackstraße/Straßenbahnhaltestelle Schloßbergplatz vom Kulturressort zur Verfügung gestellt (Sujet analog zur jeweiligen Einladung).

Leistungen der KünstlerInnen/MentorInnen-Tandems

Das Leistungsspektrum der KünstlerInnen/MentorInnen-Tandems umfasst die selbstständige, eigenverantwortliche Konzeption und Durchführung der Ausstellung sowie der Eröffnung, das Verfassen des Einladungstextes (ca. 1.000 Zeichen) und die Auswahl eines Sujets sowie die grafische Gestaltung der Einladung im vorgegebenen Rahmen.

Vermittlungsaktivitäten wie die Durchführung eines Ausstellungsgesprächs und/oder die Erstellung eines Vermittlungstexts sind erwünscht.

In die Eigenverantwortlichkeit der KünstlerInnen/MentorInnen fallen auch folgende Bereiche: Auf- und Abbau inklusive Transporte, Aufsicht während der selbst gewählten Öffnungszeiten, Reinigung und Versicherung (siehe Punkt 14 der Nutzungsbedingungen).

Nutzungsbedingungen für die Gotische Halle

1. Der Reinerhof ist eines der ältesten Gebäude der Stadt Graz und unterliegt sowohl außen als auch im Inneren dem Denkmalschutz. So dürfen lt. Hauptmietvertrag mit der Stadt Graz an den Wänden der vertragsgegenständlichen Gotischen Halle keine Befestigungshilfen wie z.B. Nägel angebracht werden.
2. Genutzt werden kann nur der Innenraum der Gotischen Halle. Die Zufahrt zum Innenhof ist mit einem versperrbaren Tor versehen. Es wird darauf hingewiesen, dass der gesamte Innenhof eine Bewegungsfläche für Einsatzfahrzeuge darstellt. Die Einfahrt ist nur für die Dauer der Ladetätigkeit erlaubt. Der Schlüssel für das Einfahrtstor kann im GrazMuseum während der Öffnungszeiten Mittwoch bis Montag von 10 – 17 Uhr und dienstags von 9 – 15 Uhr für die Dauer der Einfahrt ausgeliehen werden.
3. Die Ausstellerinnen und Aussteller werden darauf hingewiesen, dass die Hauptnutzung in der Zeit von 7.00 – 21.00 Uhr erfolgt. Nach 22.00 Uhr ist „Zimmerlautstärke“ einzuhalten (absolute Ruhe im Hof), da der größte Teil des Reinerhofs zu Wohnzwecken genutzt wird und die Stadt Graz die Interessen auch dieser MieterInnen zu wahren hat.

4. Die Gotische Halle sowie die darin enthaltenen Einrichtungen sind von den Ausstellerinnen und Ausstellern pfleglich unter möglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist die Gotische Halle von den Ausstellerinnen und Ausstellern – unter Berücksichtigung der durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch verursachten Abnutzung – in gutem Zustand zurückzustellen. Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen, sind von den AusstellerInnen zu ersetzen.
 - a. Die AusstellerInnen haften für jeden Schaden, der aus einer unsachgemäßen Behandlung des Nutzungsgegenstandes durch sie selbst, MitarbeiterInnen, BesucherInnen, LieferantInnen etc. entsteht. Weiters verpflichten sie sich, das Kulturamt über alle auftretenden Schäden unverzüglich mündlich **und** schriftlich zu informieren.
 - b. Für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benützung der Räumlichkeiten auftreten, übernimmt das Kulturamt keine Haftung. Die Behebung aller entstandenen Schäden gehen zu Lasten der Ausstellerinnen und Aussteller.
5. Die Ausstellerinnen und Aussteller verpflichten sich, für alle Aktivitäten, die über eine übliche Nutzung des Raumes für die Ausstellungstätigkeit hinausgehen, das Einverständnis der Kulturamtsleitung einzuholen. Gegebenenfalls sind alle erforderlichen Bewilligungen von den Ausstellerinnen und Ausstellern selbst einzuholen. Sämtliche behördliche Auflagen sind zu erfüllen. Die Ausstellerinnen und Aussteller tragen alle Kosten, die mit diesen erforderlichen Bewilligungen und der Umsetzung von eventuellen Auflagen verbunden sind.
6. Ebenso haben die Ausstellerinnen und Aussteller eine eventuell erforderliche Meldung an den AKM Österreich zu veranlassen. Dies ist erforderlich, da für den Raum behördlich nur eine normale Ausstellungstätigkeit bewilligt ist.
7. Auch alle sonstigen Vereinbarungen die Veranstaltungsräumlichkeiten betreffend sind ohne Einverständnis des Kulturamts nichtig.
8. Der Ort ist als Gotische Halle, Sackstraße 20 zu bezeichnen. Jegliche Nennung der Marke „GrazMuseum“ in Zusammenhang mit den Ausstellungen in der Gotischen Halle ist strengstens untersagt.
9. Die Bewerbung von Ausstellungen **vor oder im** GrazMuseum ist nicht möglich.
10. Um Überschneidungen von Veranstaltungsterminen mit Veranstaltungen des GrazMuseum zu vermeiden, sind Termine im Vorhinein dem Kulturamt bekanntzugeben, sodass diese mit dem GrazMuseum abgestimmt werden können.
11. Sollte ein Termin aufgrund der längerfristigen Planung durch das GrazMuseum bereits belegt sein, wird ein zeitnahe Ersatztermin gemeinsam festgelegt.
12. Die Ausstellerinnen und Aussteller werden bei ihren Aufbauarbeiten von KultRent unterstützt (Leistungsumfang und Konditionen siehe Ausschreibungstext).
13. Die Ausstellerinnen und Aussteller dürfen die Gotische Halle nicht Dritten überlassen.
14. Auf die unbedingte Einhaltung des **Rauchverbotes** in der Gotischen Halle (auch während der Auf- und Abbauarbeiten) ist zu achten.
15. Die Ausstellerinnen und Aussteller nehmen zur Kenntnis, dass das Kulturamt für Beschädigungen oder Diebstahl der von den AusstellerInnen eingebrachten Gegenstände keine wie immer geartete Haftung übernimmt. Bei termingerechter Bereitstellung der Versicherungswerte kann das Kulturamt eine Versicherung für die ausgestellten Werke abschließen.
16. Die Ausstellerinnen und Aussteller erklären, keinerlei Rechtsfolgen aus Störungen, Abschaltungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Betriebes, die nicht im Einflussbereich des Nutzungsgebers liegen, abzuleiten.